

Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“
Stadt Hamminkeln,
Ortsteil Hamminkeln



Übersichtsplan

Inhaltsangabe

1	Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung	4
2	Der Geltungsbereich	5
2.1	Lage in der Örtlichkeit	5
2.2	Planungsrechtliche Situation.....	6
3	Planungsvorgaben	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan	8
3.3	Umweltbelange	8
4	Städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1	Gemeinbedarfsfläche Schule.....	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.2.1	Geschossigkeit.....	10
4.2.2	Grund- und Geschossflächenzahl.....	10
4.3	Bauweise	10
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche	10
4.5	Grünflächen und Pflanzmaßnahmen	10
5	Abwassertechnische Erschließung	11
6	Verkehrliche Erschließung	11
7	Versorgungsträger	12
8	Umweltauswirkungen	12
8.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	12
8.2	Landschaftsschutz	13
9	Artenschutz	14
10	Denkmalbelange	14
11	Hochwasserschutz	14
12	Altlasten	15

Anlagen:

Baugrund und Versickerungsuntersuchung, Büro Böcke, Dinslaken

Umweltbericht, Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG

1 Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung

Der hier vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet die Neuausweisung eines Grundschulstandortes für den Ortsteil Hamminkeln. Parallel mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für die Realisierung dieses Standortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Grundschule Hamminkeln zeigte zu Beginn der 2010er Jahre die Tendenz zur stabilen Zweizügigkeit, was sich allerdings in den letzten Jahren deutlich verändert hat. Dies zeigt die aktuelle Schulentwicklungsplanung durch das seitens der Stadt Hamminkeln beauftragte Büro Dr. Garbe & Lexis.

Klasse/Schuljahr	Prognose GG Hamminkeln - gew. DS.									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	60	70	64	73	70	80	82	82	79	87
2	81	67	78	75	81	79	90	93	93	89
3	56	77	62	72	63	73	71	81	84	84
4	61	57	76	57	73	62	72	70	80	83
Gesamt	258	271	280	277	287	294	315	326	336	343
#KI, Jgst 1	3	3	3	3	3	3	4	4	3	4
#KI, Jgst 2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4
#KI, Jgst 3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4
#KI, Jgst 4	2	3	3	3	3	3	3	3	3	4
#KI, Gesamt	11	12	12	12	12	12	14	14	14	16

Zudem wird an der Grundschule Hamminkeln das Angebot der Offenen Ganztagschule sehr gut angenommen, so dass bereits 2016 seitens der Schule zusätzlicher Raum beantragt wurde. Die Räume der Offenen Ganztagschule befanden sich zu dem Zeitpunkt im Keller und waren für eine Gruppe von 25 bis 30 Kindern konzipiert. Aktuell besuchen über 100 Kinder die Offene Ganztagschule. In dem sich anschließenden Prozess der Qualitätssteigerung in der Offenen Ganztagschule wurde das Konzept umgestaltet, das nun vorsieht, dass die gesamte Schule eine „Offene Ganztagschule“ ist und Räume multifunktional zu nutzen sind. Dennoch reicht der Platz nicht aus, insbesondere in der Mittagsphase der Beköstigung fehlt es an ausreichend Platz. Eine Mensa, die auch für schulische Veranstaltungen zu nutzen sein sollte, wird dringend benötigt.

OGS-Entwicklung unter Berücksichtigung Rechtsanspruch ab 2026 sukzessiver Ausbau ab Klasse1):

SuS/GS	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	OGS									
GG Hamminkeln	89	94	110	106	103	131	156	181	205	257

Das stetige Wachsen der Schule lässt allerdings schon heute eine Binnendifferenzierung nicht mehr zu. Es fehlen Differenzierungsräume wie Räume für Inklusion.

Darüber hinaus ist im Rahmen eines Zukunftskonzeptes für Teile der Jahrgänge ein rhythmisierter Ganzttag ab 2026 aufzubauen.

Somit ist ein hier ein deutlicher Erweiterungsbedarf der Schule zu konstatieren, der möglichst zeitnah zu decken ist.

Im Zuge der Beantwortung der Frage, wie dem Erweiterungsbedarf Rechnung getragen werden soll, wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 3 Varianten untersucht. Variante A (Abriss + Neubau am jetzigen Standort Bislicher Straße)

Variante B (Sanierung und Erweiterung an der Bislicher Straße; Vollsanierung Bestand + Teilabriss)

Variante C Neubau an der Diersfordter Straße

Nach Vorstellung und Beratung dieser Studie im Bauausschuss am 23.09.21 sowie im Rat am 07.10.21 wurde die Verwaltung beauftragt die Konzeptvariante C „Neubau an der Diersfordter Straße“ weiter zu verfolgen. Aus städtebaulicher Sicht wurde der bisherige Standort Bislicher Straße insbesondere verworfen, da aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehen Grundstücksfläche der Platz- und Raumbedarf nur durch Erhöhung der Geschossigkeit gedeckt werden kann, wodurch in Hinblick auf die baulichen Strukturen im Umfeld deutliche Spannungen hervorgerufen würden.

Der Neubau am Standort Diersfordter Straße bietet hingegen ausreichend Fläche und alle Möglichkeiten, den schulischen und baulichen Erfordernissen gerecht zu werden.

2 Der Geltungsbereich

2.1 Lage in der Örtlichkeit

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Fläche von 11.000 qm. Er ist eingebettet in eine größere zusammenhängende Freifläche westlich der Diersfordter Straße. Diese Freifläche wird jedoch durch die vorhandene Bebauung östlich und südlich der Diersfordter Straße und an der Roßmühle faktisch eingefasst und ist somit weitgehend noch in den Siedlungsbereich integriert.

Der Standort der Gesamtschule befindet sich in direkter Nachbarschaft an der Diersfordter Straße. Darüber hinaus befindet sich im Umfeld Wohnnutzung und ein Kindergarten.

Die nördlich und südlich unmittelbar angrenzenden Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Diese stellen langfristiges baulichen Entwicklungspotential dar.

Städtebauliche Planungen hinsichtlich einer künftigen baulichen Nutzung liegen nicht vor und sind derzeit auch nicht angedacht.

Derzeit ist lediglich der verbleibende Grundstücksstreifen an der Straße „Roßmühle“ auf Dauer für eine Wohnnutzung vorgesehen.



2.2 Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln ist das Grundstück derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht noch nicht. Zur Schaffung der notwendigen planungs- und baurechtlichen Grundlagen zur Errichtung der Grundschule hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 07.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ gefasst. Die Aufstellungsverfahren sollen parallel durchgeführt werden.

Auf Bebauungsplanebene sind die baulichen Nutzungen östlich und südlich der Diersfordter Straße (Gesamtschule, Wohnnutzung, Kindergarten) über Bebauungspläne erfasst. Hier sind Gemeinbedarfsflächen mit der entsprechenden Nutzung und Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die straßenrandbegleitende Wohnbebauung an der Straße „Roßmühle“ westlich des Plangebietes ist ohne Bebauungsplan und dem Außenbereich zuzuordnen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Ortsteil Hamminkeln ist sowohl im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als auch im aktuellen Regionalplanentwurf des RVR als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der konkrete Standort ist im noch gültigen GEP99 als Allgemeiner Freiraum dargestellt, wobei der Allgemeine Siedlungsbereich unmittelbar angrenzt. Im aktuellen Regionalplanentwurf des RVR (Stand 3. Offenlage) ist der Standort als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Somit würde die Planung den zukünftigen Darstellungen des Regionalplanes entsprechen. Allerdings befindet sich dieser Entwurf noch im Aufstellungsverfahren, so dass er als Entscheidungsbasis noch nicht herangezogen werden kann.

Daher ist hier auf eine Ausnahmeregelung im Landesentwicklungsplan zurückzugreifen. Gemäß Ziel 2.3 LEP NRW 1. Ausnahmeregelung können im regionalplanerischen Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Im vorliegenden Fall endet die Festlegung des Siedlungsbereiches derzeit an der Diersfordter Straße. Hier handelt es sich um eine Gemeindestraße. Diese ist nicht im GEP99 nicht als Straße festgelegt. Aufgrund ihrer Funktion und Beschaffenheit und

der daraus fehlenden Barrierewirkung stellt sie somit keine deutliche erkennbare Grenze im Sinne der o.g. Ausnahmeregelung dar.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Planung im Einklang mit der zeichnerischen Festlegung des GEP99 steht.

Gemäß der Erläuterungskarte 8 a „Vorbeugender Hochwasserschutz“ des GEP 99 liegt das Plangebiet im deichgeschützten Bereich des Rheins. Auf das Risiko der Hochwassergefährdung erfolgt ein Hinweis in der Planzeichnung. Weitere Ausführungen sind unter dem Punkt 12 „Hochwasserschutz“ zu finden.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Stadt ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 62. Änderung des FNP zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

3.3 Umweltbelange

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Bekanntmachung vom 05.09.2001, ist u.a. bei Aufstellung eines Bebauungsplanes eine UVP durchzuführen, sofern es sich um ein UVP- pflichtiges Vorhaben handelt. Die im UVP- Gesetz verankerte Liste UVP- pflichtiger Vorhaben sieht unter Nr. 18.7 für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO eine Größe von 20.000 bis weniger als 100.000 m² beträgt bzw. eine entsprechende Größe der Grundfläche festgesetzt wird. Der hier vorliegende Entwurf sieht Bauflächen vor. Die zulässige Grundfläche ist nach §19 BauNVO auf der Basis der festgesetzten GRZ von 0,6 inkl. der Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen etc. auf 0,8 (entspricht ca. 8800 m²) beschränkt. Damit liegt eine UVP-Pflicht für diesen Bebauungsplan nicht vor. Eine Vorprüfung ist ebenfalls nicht notwendig.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Das Plangebiet ist Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Raum Hamminkeln“ des Kreises Wesel. Geschützte Einzelobjekte existieren nicht.

4 Städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplangebiet sollen eine Grundschule mit Turnhalle und allen notwendigen Nebenanlagen (Pausenhof, Stellplatzfläche etc.) entstehen. Die notwendigen Gebäude sollen dabei in einem nach Süden offenen „U“ angeordnet werden. Der östliche Teil an der Diersfordter Straße soll dabei die Turnhalle, der westliche Teil Richtung Straße Roßmühle die Klassenräume aufnehmen. Der mittlere verbindende Baukörper soll alle sonstigen Nutzungen, wie den zentralen Eingangsbereich, Mensa, Aula, Verwaltung etc. aufnehmen. Die Geschossigkeit ist auf 2 Geschossebenen begrenzt. Sowohl ein Kellergeschoss als auch ein zusätzliches Staffelgeschoss sind nicht vorgesehen.

Die Energieversorgung ist auf regenerativer Basis vorgesehen. Die Flachdächer werden begrünt mit Photovoltaik belegt.

Der sich aus der Gebäudeanordnung ergebende Innenhof soll den Pausenhof aufnehmen. Stellplätze sind an der Südgrenze des Planbereiches vorgesehen.

Zufahrt und Zugang erfolgen ausschließlich von der Diersfordter Straße. Die dort bereits vorhandene Schulbushaltestelle (Standstreifen) soll weiter genutzt und falls erforderlich umgebaut und ausgebaut werden.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Gemeinbedarfsfläche Schule

Entsprechend der planerischen Zielsetzung wird das Plangrundstück insgesamt als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Schule“ festgesetzt. Das überplante Grundstück dient ausschließlich diesem Nutzungszweck mit Turnhalle und den dazu notwendigen Nebenanlagen. Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Geschossigkeit

Entsprechend der baulichen Konzeption wird die zulässige Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse begrenzt. Damit wird die künftige Schule mit Turnhalle die Höhenstruktur der Bebauung im Umfeld nicht überschreiten und sich baulich in das erweiterte Umfeld einfügen.

4.2.2 Grund- und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt, die Geschossflächenzahl auf 1,2. Die Obergrenze der GRZ von 0,8 wird nur im Rahmen der Anrechnung von Nebenanlagen etc. erreicht, die Hauptgebäude sollen in Hinblick auf die örtliche Situation und Lage des Grundstückes einen geringeren Verdichtungsgrad aufweisen.

4.3 Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet. Durch die Festsetzung der Baugrenzen ist die Lage des zulässigen Baukörpers hinreichend bestimmt und in seiner Anordnung im Verhältnis zu den Nachbargrenzen und zur Erschließungsstraße festgelegt. Damit ist Grenzbebauung nicht möglich

Das derzeitige Baukonzept sieht auch eine Bauform mit Gebäudelängen über 50 m vor, so dass eine offene Bauweise ausscheidet. Zur Wahrung möglichst großer gestalterischer Flexibilität wird daher eine Bauweise nicht festgesetzt.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen als blockartige Fläche festgesetzt, sodass die beabsichtigte städtebauliche Struktur flexibel auf dem Grundstück umgesetzt werden kann.

4.5 Grünflächen und Pflanzmaßnahmen

Der Bebauungsplan sieht eine Eingrünung des Schulgeländes nach Süden und Westen vor. Dazu ist eine 5 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Da zur Süd- und Westseite der unmittelbare Bezug zur offenen Landschaft besteht, wird hier zur Einbindung in die Landschaft ein Abgrünungsstreifen vorgesehen.

5 Abwassertechnische Erschließung

Schmutzwasser:

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt bezüglich Schmutzwasser über den Anschluss an einen in der Diersfordter Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal. Es erfolgt eine Weiterleitung im Freigefälle zum Betriebspunkt Hamminkeln und von dort über eine Druckrohrleitung zur Zentralkläranlage.

Regenwasser:

Die Bodenverhältnisse wurden anhand eines Bodengutachtens genauer überprüft, ebenso die relevanten Grundwasserverhältnisse. Gemäß Gutachten der Firma Böcke ist eine Versickerung des Regenwassers möglich. Im Zuge der Konkretisierung der Hochbauplanung wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse ein Entwässerungskonzept erstellt. Im Bebauungsplan wird die Verpflichtung zur Versickerung des Regenwassers verbindlich festgesetzt.

6 Verkehrliche Erschließung

Es stehen mit der Diersfordter Straße und der Roßmühle grundsätzlich zwei Anbindungspunkte zur Verfügung. Dabei ist die Roßmühle hinsichtlich ihres Ausbauzustandes und ihrer Breite nicht geeignet, als Anbindung zu dienen. Somit soll eine Zufahrt / ein Zugang **nur** von der Diersfordter Straße erfolgen.

Sie ist neben der Blumenkamper Straße eine der Zufahrtsstraßen von Süden in den Ortskern, gegenüber der Blumenkamper Straße allerdings deutlich geringer frequentiert.

Im mittleren und südlichen Bereich dient sie insbesondere der Funktion als Erschließung und Zufahrt der Gesamtschule, des Hallenbads und Juze sowie der Obstkelterei. Es sind beidseitig Nebenanlagen (Gehweg) vorhanden. Somit ist eine gesicherte Erreichbarkeit für Schulkinder grundsätzlich gewährleistet.

Damit ist die Diersfordter Straße geeignet und in der Lage, als Anbindung und Zufahrt zu dem angedachten Grundschulstandort zu dienen.

Zu erwarten ist zusätzlicher Verkehr durch

- Schulbusse (derzeit 2)
- Lehrpersonal An- und Abfahrt
- Schüler (fußläufig, per Fahrrad, „Elterntaxi“)

Problematisch könnte eine gewisse Ballung des Verkehrs insbesondere in den Morgenstunden kurz vor Schulbeginn oder auch nach Schulschluss sein.

Hier ließe sich jedoch durch einfache organisatorische Maßnahmen z.B. in Form von leicht versetzten Schulanfangszeiten von Grundschule und Gesamtschule eine Entzerrung bewirken.

7 Versorgungsträger

Die ver- und entsorgungstechnische Erschließung der geplanten Baufläche wird über die Verlängerung bzw. Erweiterung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen in der Diersfordter Straße erfolgen.

8 Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Zu der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand August 2021) erstellt. Dieser kommt abschließend zu der Feststellung, dass das Plangebiet hinsichtlich der meisten Schutzgüter als unkritisch einzustufen ist. Der Verlust an Fläche und damit auch der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist jedoch ein erheblicher Eingriff, der durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Bei den Kompensationsmaßnahmen ist ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehene Planung ermöglicht einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Die Grundstücksfläche im Plangebiet soll primär der Errichtung der Grundschule dienen. Zur Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild ist eine Randeingrünung vorgesehen. Damit kann der Eingriff nicht auf dem Grundstück selbst ausgeglichen werden. Nach Berechnung im landschaftspflegerischen Begleitplan beträgt das Defizit zwischen Eingriff und Ausgleich 15.854 Punkte, welches durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Zu diesem Zweck wird auf ein beim Kreis Wesel anerkanntes Ökokonto auf dem Stadtgebiet Hamminkeln zurückgegriffen. Dazu erfolgt eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung. Die Ausgleichsmaßnahmen

erfolgen auf den Grundstücken Gemarkung Dingden, Flur 21, Flurstücke 77, 79 und 85 tlw. u.a. durch Schaffung eines Auenwaldes. Diese Maßnahme ist mit Bescheid vom 24.03.2023 vom Kreis Wesel als Ausgleichsmaßnahme (Ökokonto) anerkannt worden.

8.2 Landschaftsschutz

Die im Änderungsbereich dargestellte Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hamminkeln“.

In der Entwicklungskarte ist als Entwicklungsziel für diese Fläche „Anreicherung“ angegeben. Das Plangebiet ist dem Entwicklungsraum A3 „Agrarlandschaft westlich der B473“ zugeordnet. Der Landschaftsplan sieht als Zielsetzung für diesen Bereich

- die Erhöhung der extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen insbesondere im Bereich der Issel
- Die Erhaltung und Entwicklung der in Teilbereichen vorhandenen bäuerlichen Kulturlandschaft mit kleinteiligen Grünlandflächen und gliedernden Landschaftselementen
- Erhaltung der Bereiche „Isselrott“ und „Heiderott“ wegen ihrer besonderen Bedeutung als historische Kultur- und Siedlungslandschaft.

Aufgrund der örtlichen Lage des Änderungsbereiches ist davon auszugehen, dass keine dieser Zielsetzungen von der Planung negativ betroffen sind. Weder die Bereiche Heiderott und Isselrott, noch die Issel liegen im Einwirkungsbereich der Planung. Auch besteht insbesondere durch die Bebauung an der Straße „Roßmühle“ nur wenig Bezug zur offenen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Der Planbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet. Auch gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder Flächen des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche liegen rund 1000 m westlich und rund 500 m östlich des Änderungsbereiches.

9 Artenschutz

Zu dieser Änderungsplanung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG (Stand Januar 2023) erstellt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG für die im Eingriffsbereich vorliegt. Im Wirkungsbereich wurden keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen.

Es wird auch kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Die Baufeldfreiräumung darf nicht in der Hauptbrutzeit (März bis Ende Juli) beginnen, um Störungen während der Fortpflanzungszeit zu verhindern.

10 Denkmalbelange

Im Plangebiet sind keine Denkmäler und Kulturgüter vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde sind nicht bekannt.

11 Hochwasserschutz

Am 30.10.2014 trat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Issel-System“ in Kraft. Für den Geltungsbereich dieser Änderung sind dort keine Überschwemmungsflächen festgesetzt.

Aus der „Hochwassergefahrenkarte Rhein“ zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie lässt sich erkennen, dass das Plangebiet bei einem häufigen Hochwasser (Eintrittswahrscheinlichkeit alle 10 bis 20 Jahre) durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt ist. Bei Deichversagen würden die Flächen nicht überflutet.

Bei einem mittleren Hochwasser (HQ 100; Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel alle 100 Jahre) ist der Änderungsbereich durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt. Bei Deichversagen würden die Flächen nicht überflutet.

Bei einem extremen Hochwasser, wie es seltener als alle 100 Jahre vorkommt, wäre der Bereich nicht mehr durch Schutzeinrichtungen geschützt. Der Änderungsbereich würde bis ca. 0,5 bis max. 2 m überflutet werden.

Somit befindet sich das Plangebiet im Risikogebiet des Rheins, das bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) überschwemmt werden könnte.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Trotz der räumlichen Nähe zur Issel befindet sich das Plangebiet nicht in deren Risikogebiet.

Das Grundstück weist allerdings bezüglich Starkregenereignissen eine Betroffenheit auf. So ist gemäß Starkregenkarte bei seltenen und extremen Ereignissen mit teilweisen Überflutungen zu rechnen. Dieses ist in der Topografie des Grundstückes begründet. Diese weist im nordwestlichen Teil eine Geländevertiefung von ca. 1 m auf, die im Zuge des Bauvorhabens aufgefüllt werden soll, so dass das Risiko minimiert wird. Die neue Grundschule erhält keinen Keller. Zur Rückhaltung von Regenwasser ist eine Begrünung aller Dächer vorgesehen.

12 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.

Aufgestellt:

Hamminkeln, im Mai 2023

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister
Fachdienst Planung
I.A.

gez.

Boshuven
Stadtplaner

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

gez.

Romanski
Bürgermeister